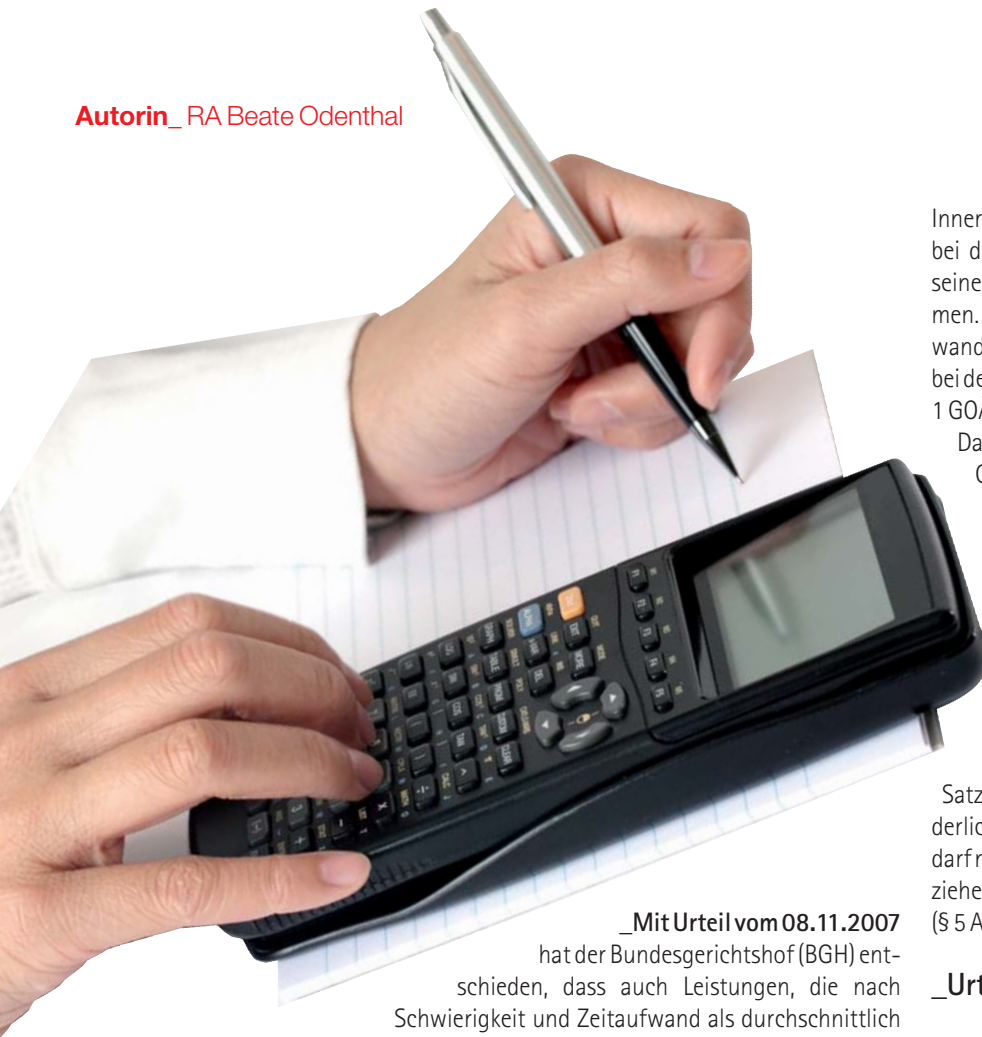


# Auch Leistungen durchschnittlicher Schwierigkeit können mit dem jeweiligen **Höchstsatz der Regelspanne** (2,3-facher Satz) abgerechnet werden

Autorin\_ RA Beate Odenthal



**\_Mit Urteil vom 08.11.2007** hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass auch Leistungen, die nach Schwierigkeit und Zeitaufwand als durchschnittlich zu bewerten sind, mit dem 2,3-fachen des Gebührensatzes für persönlich-ärztliche Leistungen und dem 1,8-fachen des Gebührensatzes für medizinisch-technische Leistungen abgerechnet werden dürfen.

## **\_Bemessung der Gebühren**

Die Abrechnung privatärztlicher Gebühren erfolgt nicht wie in der gesetzlichen Krankenversicherung nach einer Einheitsgebühr, sondern nach individuellen Gegebenheiten innerhalb eines vorgegebenen Gebührenrahmens.

Die GOZ kennt für alle zahnärztlichen Leistungen nur einen *Gebührenrahmen*, der vom 1-fachen bis zum 3,5-fachen des Gebührensatzes reicht (§ 5 Abs. 1 Satz GOZ).

Innerhalb dieses Gebührenrahmens ist der Zahnarzt bei der Berechnung seiner Leistungen verpflichtet, seine Gebühren nach billigem Ermessen zu bestimmen. Dabei hat er die Schwierigkeit und den Zeitaufwand der einzelnen Leistungen sowie die Umstände bei der Ausführung zu berücksichtigen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 GOÄ).

Darüber hinaus muss der Zahnarzt innerhalb des Gebührenrahmens die sog. *Regelspanne* beachten. Die Regelspanne begrenzt die Gebührenbemessung dahingehend, dass „in der Regel“ nur eine Gebühr zwischen dem 1- bis 2,3-fachen berechnet werden darf (§ 5 Abs. 2 Satz 4 GOZ).

Der 2,3-fache Satz der Regelspanne wird als Schwellenwert bezeichnet.

Die Bemessung der Gebühren bis zum *Schwellenwert* bedarf keiner Begründung gegenüber dem Patienten. Ab dem 2,3-fachen Satz ist dagegen eine detaillierte Begründung erforderlich. Eine Überschreitung des 2,3-fachen Satzes darf nur erfolgen, wenn Besonderheiten der heranzuziehenden Bemessungskriterien dies rechtfertigen (§ 5 Abs. 2 Satz 4 GOZ).

## **\_Urteil des BGH**

Bis zu der Entscheidung des BGH war umstritten, ob durchschnittlich schwierige Leistungen generell mit dem 2,3-fachen des Gebührensatzes abgerechnet werden dürfen.

Teilweise wurde die Auffassung vertreten, dass durchschnittlich schwierige Leistungen nur mit dem Mittelwert der Regelspanne (bei rein zahnärztlichen Leistungen mit dem 1,8-fachen Satz) zu berechnen sind, sog. *Mittelwert*.

Diese Unsicherheit in der Abrechnung hat der BGH durch seine Entscheidung beseitigt.

Das Urteil des BGH stellt fest, dass es keinen Ermessensfehlgebrauch darstellt, wenn rein zahnärztliche Leistungen, die sich in einem Bereich durchschnittlicher Schwierigkeit befinden, zum Schwellenwert (2,3-facher Satz) abgerechnet werden.

In seiner Begründung führt der BGH unter anderem an, dass der Ordnungsgeber einen solchen Mittelwert nicht vorgesehen habe.

Die Normierung eines Mittelwertes würde aus dem gesamten Fallspektrum ohne hinreichenden Grund die Fälle herausnehmen, in denen der Schwellenwert überschritten werden darf. Dies hätte zur Konsequenz, dass die entsprechende zahnärztliche Tätigkeit nicht angemessen vergütet werden würde.

Des Weiteren habe es der Ordnungsgeber offensichtlich hingenommen, dass zahnärztliche Leistungen durchschnittlicher Schwierigkeit generell mit dem 2,3-fachen des Gebührensatzes abgerechnet werden.

### Begründungspflicht

Daher bleibt festzuhalten, dass den Zahnarzt nur dann eine Begründungspflicht trifft, wenn der Schwellenwert (2,3-facher Satz) überschritten wird. Kommt es jedoch zu einer Überschreitung des Schwellenwertes, sind strenge Anforderungen an die Begründung zu stellen. Der Zahnarzt ist verpflichtet, die Überschreitung des Wertes verständlich und nachvollziehbar zu begründen. Die Begründung ist auf Verlangen näher zu erläutern. Ferner muss die Begründung die konkrete patientenbezogene Situation so darstellen, dass die ausreichenden Anhaltspunkte für eine Überschreitung des Schwellenwertes erkennbar sind.

Des Weiteren kann den Zahnarzt im Prozess eine Begründungspflicht treffen. Wenn der Zahlungspflichtige die Angemessenheit der Rechnung im Prozess bezweifelt – und diese Zweifel Anlass zur Überprüfung geben –, hat der Arzt den Gebrauch seines Ermessens darzulegen.

### Fazit

Zahnärzte sind folglich berechtigt, auch Leistungen, die nach Schwierigkeit und Zeitaufwand als durchschnittlich zu bewerten sind, mit dem Regelhöchsatz (2,3-facher Satz) abzurechnen.

### Kontakt

**cosmetic**  
dentistry

#### **Beate Odenthal, Rechtsanwältin**

Kanzlei RATAJCZAK & PARTNER, Rechtsanwältin  
Berlin – Essen – Freiburg im Breisgau – Köln –  
München – Sindelfingen  
Wiener Platz 4  
51065 Köln  
Tel.: 02 21/9 62 16-0  
Fax: 02 21/9 62 16-96  
E-Mail: odenthal@rpmed.de  
www.rpmed.de

## Jetzt abonnieren!



Erscheinungsweise: 4 x jährlich

Abopreis: 35,00 €

Einzelheftpreis: 10,00 €

Preise zzgl. Versandkosten + gesetzl. MwSt.

**Fax an 03 41/4 84 74-2 90**

Ja, ich möchte die „cosmetic dentistry“ im Jahresabonnement zum Preis von 35 EUR\*/Jahr beziehen.

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn es nicht sechs Wochen vor Ablauf des Bezugszeitraumes schriftlich gekündigt wird (Poststempel genügt).

Vorname: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon/Fax: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Unterschrift **X** \_\_\_\_\_

Widerrufsbelehrung: Den Auftrag kann ich ohne Begründung innerhalb von 14 Tagen ab Bestellung bei der OEMUS MEDIA AG, Holbeinstr. 29, 04229 Leipzig schriftlich widerrufen. Rechtzeitige Absendung genügt.

Unterschrift **X** \_\_\_\_\_

OEMUS MEDIA AG  
Holbeinstr. 29  
04229 Leipzig  
Tel.: 03 41/4 84 74-0  
Fax: 03 41/4 84 74-2 90

OD 2/08

**oemus**